

2063 041

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

V ZR 194/65

Verkündet am

30. September 1966
Hirth

Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Josef K [REDACTED], Mechaniker in R [REDACTED]-S [REDACTED] Nr. [REDACTED]
Landkreis L [REDACTED]/Lech,

Beklagten, Berufungsklägers, An-
schlußberufungsbeklagten und Re-
visionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

gegen

Frau Frieda K [REDACTED], geborene P [REDACTED], Lu [REDACTED] Nr. [REDACTED],
Landkreis L [REDACTED]/Lech,

Klägerin, Berufungsbeklagte, An-
schlußberufungsklägerin und Re-
visionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. September 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Rothe, Dr. Freitag und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München mit dem Sitz in Augsburg vom 28. September 1965 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die jetzigen Parteien, die in Scheidung leben, streiten um das Anwesen R■■■■, Haus Nr. ■■■■. Dieses Anwesen stand im Eigentum der Eheleute Josef und Therese St■■■■. Josef St■■■■ verstarb am 12. Februar 1962. Er wurde von seiner Ehefrau allein beerbt. Der Beklagte schloß mit ihr am 16. Februar 1962 einen notariellen Überlassungsvertrag, der während des Rechtsstreits im Grundbuch am 20. März 1963 vollzogen worden ist, und nimmt deshalb das Eigentum und den Besitz an dem Anwesen in Anspruch.

Therese St■■■■ hat mit der vorliegenden Klage die Nichtigkeit des Überlassungsvertrags geltend gemacht sowie Räumung und Herausgabe des Anwesens verlangt, weil sie nach ihrer Behauptung am 16. Februar 1962 infolge eines Nervenzusammenbruchs und Schocks aus folgendem Grund unzurechnungsfähig war: Am 12. Februar 1962 war ihr Ehemann in einem Zimmer seines Anwesens verstorben. Im selben Raum hatte sie damals krank im Bett gelegen. Ihr Zustand war derart, daß sie sich weder um ihren Mann noch um sich selbst noch um das Vieh kümmern konnte. Sie war am 15. Februar 1962 vormittags gegen 9⁰⁰ Uhr aufgefunden und ins Krankenhaus überführt worden. Der Beklagte hatte alsbald mit einem Notarbeamten den Text des Überlassungsvertrages vorbereitet. Am

- 3 -

16. Februar 1962 hatte der Notar im Krankenhaus vor Frau St. [REDACTED] und dem Beklagten den Überlassungsvertrag verlesen. Frau St. [REDACTED] hatte ihre Unterschrift geleistet, ohne ihrerseits irgendwelche Wünsche vorzutragen. Sie war am 7. Oktober 1962 aus dem Krankenhaus entlassen und vom Beklagten bei der jetzigen Klägerin, die damals schon getrennt lebte, untergebracht worden.

Der Beklagte ist mit der Bitte um Klagabweisung dem Vorbringen der Klägerin entgegengetreten. Er hat bestritten, daß sie nicht in vollem Besitz ihrer geistigen Kräfte gewesen sei und behauptet, der Inhalt des Überlassungsvertrages sei vorher ausgehandelt worden.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Danach ist Frau St. [REDACTED] am 11. März 1964 gestorben. Die jetzige Klägerin hat als ihre Alleinerbin den Rechtsstreit aufgenommen. Der Beklagte hat Berufung eingelegt und weiterhin Klagabweisung begehrt. Die Klägerin hat im Hinblick auf die inzwischen erfolgte Eintragung des Beklagten als Eigentümer im Grundbuch Anschlußberufung eingelegt und u.a. anstelle der Feststellung der Nichtigkeit des Überlassungsvertrags beantragt, den Beklagten zu verurteilen, die Auflassung der auf seinen Namen als Eigentümer am 20. März 1963 im Grundbuch des Amtsgerichts L. [REDACTED] für R. [REDACTED], Band [REDACTED], Blatt 1081 Seite 561 eingetragenen Grundstücke 18 - 22 und 24 - 31 auf die Klägerin und die Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch zu bewilligen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen und der Anschlußberufung stattgegeben. Dagegen richtet sich die Revision des Beklagten, mit der er sein bisheriges Begehren weiter verfolgt. Die Klägerin bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen. Hilfsweise hat sie beantragt, die Revision mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß Ziff. II Nr. 1 der Urteilsformel auf Zustimmung des Beklagten zur Eintragung der Klägerin als Eigentümerin lautend neu gefaßt wird.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

I.

A) Das Oberlandesgericht hat den Überlassungsvertrag für nichtig erachtet, weil sich Frau St. [REDACTED] beim Abschluß dieses Vertrags in einem Zustand vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befunden habe. Unter eingehender Beweiswürdigung hat sich insoweit das Berufungsgericht dem Gutachten des Sachverständigen Dr. K. [REDACTED] angeschlossen, der sich im ersten Rechtszug am 18. Juli 1963 schriftlich geäußert und im zweiten Rechtszug nach weiterer Beweisaufnahme sein Gutachten am 12. Mai 1965 schriftlich ergänzt hat.

B) Die Revision bringt hierzu vor: Der Beklagte habe im zweiten Rechtszug rechtzeitig mit Schriftsatz vom 14. Juni 1965 beantragt, den Sachverständigen zur mündlichen Erörterung beider Gutachten vor das Prozeßgericht zu laden. Diesen Antrag habe der Vorsitzende "mangels ausreichender Substantiierung;" abgelehnt. Hierzu sei nicht der Vorsitzende, sondern nur das Gericht befugt gewesen. Darüber hinaus sei die Entscheidung auch fehlerhaft. Der Antrag sei weder zum Zwecke der Verschleppung noch in anderer mißbräuchlicher Absicht gestellt worden. Einer besonderen Begründung eines solchen Ansuchens bedürfe es nicht. Es reiche aus, wenn sich wie hier aus dem Antrag selbst ergebe, daß der Beklagte das Gutachten mündlich erläutern will.

C) Der Angriff hat keinen Erfolg.

Der Sachverständige Dr. K. [REDACTED] hat das Ergänzungsgutachten am 12. Mai 1965 erstattet. Der nächste (und letzte) Termin zur mündlichen Verhandlung folgte am 21. September 1965. In diesem Termin mußte der Beklagte um die Erläuterung des Ergänzungsgutachtens nachsuchen, wenn er nicht des Fragerechts verlustig gehen wollte (vgl. BGHZ 35, 370, 373). Hingegen war sein Fragerecht hinsichtlich des im ersten Rechtszug erstatteten Gutachtens vom 18. Juli 1963 bereits verloren gegangen. Mit der den Parteien mitgeteilten Verfügung vom 18. August 1965 hat der Vorsitzende lediglich zum Ausdruck gebracht, daß er von einer Anordnung nach § 272 b ZPO absieht und der Sachverständige nicht geladen wird, da der Antrag des Beklagten nicht ausreichend substantiiert sei. Dazu war er befugt. Im übrigen könnte Verletzung des § 272 b ZPO mit der Revision nicht geltend gemacht werden (vgl. V ZR 79/63 vom 23. September 1964 S. 13).

Der Beklagte hätte nach dem abschlägigen Bescheid des Vorsitzenden vom 18. August 1965 in der mündlichen Verhandlung darauf hinweisen müssen, daß sein Antrag des Schriftsatzes vom 14. Juni 1965 aufrechterhalten werde. Weder das Sitzungsprotokoll noch der Tatbestand des angefochtenen Urteils weisen aus, daß dies geschehen sei, und die Revision behauptet ein solches Vorgehen auch nicht (§ 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO). Der allgemeinen Bezugnahme auf die gewechselten Schriftsätze im Tatbestand des angefochtenen Urteils allein kann insoweit zugunsten der Revision nichts entnommen werden. Das Berufungsgericht durfte nach dem Verhalten des Beklagten ohne Rechtsverstoß annehmen, daß er seinen Antrag fallen gelassen hatte. Es kommt somit nicht darauf an, ob das Berufungsgericht dem Antrag hätte stattgeben müssen.

II.

A) Die Revision rügt ferner, das Berufungsgericht habe die Behauptung des Zeugen H. [REDACTED] nicht berücksichtigt, der im wesentlichen die Behauptung des Beklagten bestätigt habe, Frau St. [REDACTED] habe nach dem 16. Februar 1962 zu erkennen gegeben, daß sie den Vertrag durchaus verstanden und gebilligt habe. In dem Verhalten

Frau Strobls liege eine Bestätigung des Vertrags. Durch die Eintragung des Beklagten im Grundbuch sei der Formmangel geheilt (§ 313 Satz 2 BGB).

B) Auch diese Rüge greift nicht durch.

Weder in dem in der Revisionsbegründung erwähnten Beweisangebot des Beklagten noch in der Bekundung des Zeugen H. [REDACTED] findet sich ein Anhalt dafür, daß Frau Strobl bei der Unterhaltung mit jenem Zeugen um die Nichtigkeit des Überlassungsvertrags gewußt oder mit ihr wenigstens gerechnet hätte. Weil der für die Anwendung des § 141 Abs. 1 BGB erforderliche Bestätigungswille nicht vorlag, war das Berufungsgericht nicht gehalten auf diesen Fragenkreis näher einzugehen. Im übrigen hat es diessich aus § 313 BGB ergebenden Bedenken in seine Überlegungen einbezogen. Die Heilung erfaßt nur den schuldrechtlichen Vertrag und setzt eine rechtsgültige Auflassung voraus. An ihr fehlt es hier, da die nach § 105 Abs. 2 BGB nichtige Einigung über den Eigentumsübergang vom 16. Februar 1962 nicht rechtswirksam (vgl. § 925 BGB) wiederholt worden ist.

III.

Da das angefochtene Urteil auch sonst keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Beklagten erkennen läßt, ist die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Augustin	Dr. Piepenbrock	Rothe
Dr. Freitag	Dr. Grell	